

Alimentenbevorschussung : wenn der Vater nicht zahlt

Autor(en): **Stebler, Edith**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 8

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG

Wenn der Vater nicht zahlt

Aufgrund einer eidgenössischen Empfehlung ist bereits in verschiedenen Kantonen die Alimentenbevorschussung auf dem Gesetzesweg eingeführt worden. In Solothurn wurde am letzten Abstimmungswochenende über eine entsprechende Vorlage abgestimmt. Leider war bei Redaktionsschluss das Resultat noch nicht bekannt. Wir möchten diese Abstimmung als Anlass nehmen, die Alimentenbevorschussung genauer unter die Lupe zu nehmen, damit auch in anderen Kantonen, wo ein entsprechendes Gesetz noch fehlt, die Frauen dafür aktiv werden.

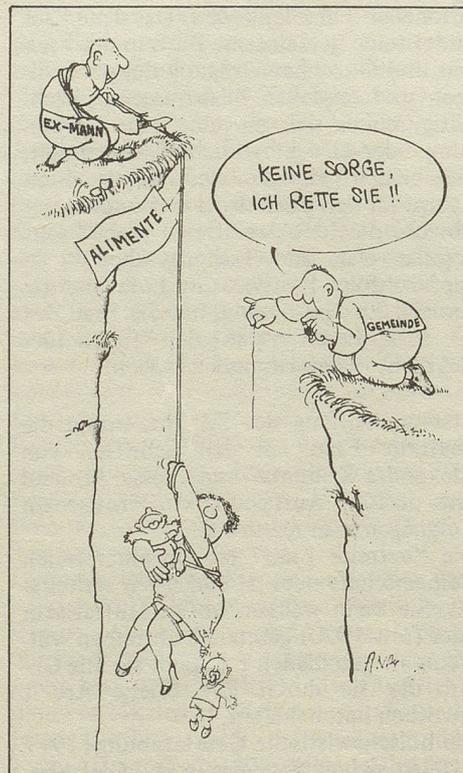
WAS IST ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG?

Bei einer Scheidung werden die Alimenten festgelegt, die der Ehemann für die Frau und die Kinder weiterhin bezahlen muss. Es ist bekannt, dass sich Väter manchmal vor diesen Verpflichtungen drücken wollen und die Gelder einfach nicht bezahlen. Die geschiedenen Frauen sind dann gezwungen, einer ganztägigen Arbeit nachzugehen, um die Kinder durchzubringen, oder sie sind auf die Fürsorge angewiesen, eine entwürdigende Situation. Wenn nun ein Gesetz für die Alimentenbevorschussung existiert, kann die Frau vom Kanton (ev. Gemeinde) die Alimente beziehen und der Kanton versucht die Gelder vom Vater einzuziehen. So wird der Frau ein Recht auf die ihr zugesprochenen Gelder gegeben.

AUCH FÜR DIE MÜTTER

Im Kanton Solothurn wurde dem Stimmbürger ein Gesetz vorgelegt, das nur die Alimente der Kinder bevorschusst, jene

der Mutter aber nicht. Eine Gruppe von geschiedenen Frauen, die OFRA, POCH SP und andere haben sich bei der Aus-



arbeitung des Gesetzes dafür eingesetzt, dass auch die Alimente der Mütter bevorschusst wird. Das scheint von einem femi-

STAND DER EINFÜHRUNG DER ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG IN DEN KANTONEN

Bereits eingeführt:

BS, FR, GR, SH, ZG, GL, VD*, NW, TI, GE*, NE*, SG

In Vorbereitung:

ZH, BE, SO, BL, TG, VS, JU, AR, AG

noch nichts:

LU, UR, SZ, OW, AI

*) Diese Kantone bevorschussen auch die Alimente des erziehungsberechtigten Elternteils.

nistischen Standpunkt her ein Widerspruch zu sein. Schliesslich sind wir ja dafür, dass eine Frau, auch wenn sie Kinder hat, einer Berufsarbeit nachgehen kann. Dieser Grundsatz gilt für uns immer noch, aber die blossе Deklaration, dass die Situation so sein müsste, hilft der ledigen oder geschiedenen Frau, die womöglich noch sehr kleine Kinder hat und vielleicht keine Berufsausbildung genossen hat, herzlich wenig. Auch unsere Forderung nach besseren Kindertagesstätten nützt ihr nicht viel, solange es sie nicht gibt. Wenn es also darum geht, jetzt und heute eine Alimentenbevorschussung gesetzlich zu regeln, muss unserer Meinung nach die Mutter mitberücksichtigt werden. In Solothurn haben wir den Kampf gegen die bürgerliche Mehrheit verloren. Gegen die Herren und Damen, die damals im Abstimmungskampf gegen den Schwangerschaftsabbruch so laut und giftig für den Schutz der ungewünschten Kinder und alleinerziehenden Mütter geschrien haben. An ihren Taten sollt ihr sie erkennen!

AUCH IN ANDEREN KANTONEN

Wir möchten alle Leserinnen auffordern, sich darüber zu informieren, ob in ihrem Kanton, oder ihrer Gemeinde bereits ein entsprechendes Gesetz existiert. Wenn dies noch nicht der Fall ist, so fordern wir Euch auf, einen entsprechenden Vorstoss zu lancieren.

Falls Ihr nicht genau wisst, wie frau sowas machen kann, könnt Ihr Euch gerne an uns wenden.

Edith Stebler
OFRA Olten
Leberngasse 5
4600 Olten